



A-Post
Gemeinderat
Rickenstrasse 12
Postfach 46
8733 Eschenbach

18. Juli 2012

Gemeinde Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Überbauungsplan Chastel

Das steile, nach Südwesten - Südosten abfallende Gelände des Sondererlasses ist gemäss dem Zonenplan der Gemeinde der W2-Zone zugeteilt. Es wird an der südöstlichen Ecke durch Waldareal begrenzt, im Norden grenzt Landwirtschaftszone und Grünzone GE (Spielplatz) an.

Für das topographisch schwierige Gelände wurden verschiedene Projektstudien erarbeitet und mögliche Bebauungen studiert. Aufgrund der Wirtschaftlichkeit und ökologischer Überlegungen entschloss sich die Bauherrschaft, keine reine Terrassen- sondern vielmehr eine lockerere Überbauung mit grosszügigen Freiflächen zu verwirklichen. Die Erschliessung erfolgt ausschliesslich ab der Frohburgstrasse über den teilweise verlegten Chastelweg.

Der Sondererlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen sind erfolgt.

Die Genehmigung des Teilstrassenplans vom 13. Juli 2012 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Genehmigung des Teilstrassenplans vom 13. Juli 2012 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'040.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr.	700.--
Tiefbauamt	Fr.	340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 13. Juli 2012

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst